

Vereinsatzung

Satzung des Tierschutzvereins Glücksschnauzen ohne Grenzen e.V.

Vormerkung: Männer und Frauen werden in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Glücksschnauzen ohne Grenzen e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister unter der Nummer VR 19985 eingetragen.
- (4) Die Geschäftsstelle befindet sich, sofern vom jeweils amtierenden Vorstand nicht anders beschlossen, am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Tierschutz. Der Verein ist selbstlos tätig. Ziel des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Beistand von Haustieren, aber auch von freilebenden Tieren.
- (3) Der Verein fördert den Tierschutz in Deutschland und Europa.

Erfüllung des Vereinszweckes:

- Förderung des Verständnisses für das Wohl aller Tiere
- Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratener und von Tötung bedrohter Tiere im In- und Ausland. Rettung und Vermittlung von Tieren aus Tierheimen verschiedener Länder Europa, an Personen und Stellen, die artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und diese auch glaubhaft erkennen lassen.

- Hilfe und Unterstützung bei medizinischer Versorgung für Tiere in der Obhut von Pflegestellen oder Tierheimen im In- und Ausland.
- Im Ausland derweil hauptsächlich in Bulgarien und Rumänien, Unterstützung privater Tierheime und Tierschützer vor Ort, Geldzuwendungen ins Ausland sind Zweckgebunden gegen Belege / Rechnungen z.B. von Tiertransportunternehmen, Tierärzten, Tierpensionen, Futterkäufen. Im Inland ggf. Unterstützung der Pflegestellen gegen entsprechenden Beleg auch hier beispielsweise Tierarztkosten.
- Vertretung des Tierschutzgedankens gegenüber einheimischen Behörden und Institutionen.
- Zusammenarbeit mit entsprechenden einheimischen Institutionen.
- Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung aller Art von Tierquälerei, Missbrauch von Tieren in jeglicher Form oder nicht artgerechter Haltung bzw. Behandlung von Tieren.
- Unterstützung beim Bau und Unterhaltung von Tierheimen oder Beteiligung an diesen Projekten.
Vermittlung von Patenschaften für Tiere aus ausgesuchten Projekten.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Vereinsvermögen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (5) Die Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig (§27 Abs.3 B GB-E). Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670BGB). Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.2. auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ebenfalls müssen Aufwendungen die einen Betrag von 30,00€ im Einzelfall sowie 100,00€ im Jahr übersteigen, im Vorfeld schriftlich von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt sein. Andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen.
- (6) Die Anstellung beruflicher Kräfte (z. B. Tierpfleger) im erforderlichen Maße ist zulässig. Unverhältnismäßige Vergütung ist unzulässig. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. §26 BGB.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmevertrag. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- (3) Die Aufnahme ist abhängig von der Anerkennung des zukünftigen Mitgliedes der Vereinssatzung. Des Weiteren der Verpflichtung zur Zahlung eines festgesetzten Jahresmindestbeitrages.
- (4) Rechte der Mitglieder
 - Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - das aktive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen Information- und Auskunftsrecht
 - Anträge stellen / Vorschläge einbringen
- (5) Pflichten der Mitglieder
 - die in der Satzung des Vereins niedergelegten Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten
 - übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen
 - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - Pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu entrichten
 - mit ggf. erhaltenen Vereins – und Mitgliederdaten entsprechend der Datenschutzbestimmungen umzugehen
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, bei Verzug der Beitragszahlung von 3 Monaten.
- (8) Der Austritt muss schriftlich (Textform per Mail / Fax ist auch gegeben, jedoch wird Messenger, WhatsApp, SMS oder ähnliches ausgeschlossen) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. ist ausschließlich mit der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Zugang der Kündigung gilt als bestätigt, wenn die Zustellung nachweisbar über Bote oder Einschreiben erfolgt oder wenn die Kündigung schriftlich bestätigt wird.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgestoßen werden, wenn er in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er zum Beispiel
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - Den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des jeweiligen Monats. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche im Rahmen des Vereins erlangten körperlichen Gegenstände unverzüglich an den

Vorstand zurückzugeben sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten. Eine Weitergabe an Dritte (außerhalb des Vorstandes) wird untersagt.

Sollten sich Daten des Vereins auf dem jeweilige privaten PC, Handy, Tablett o.ä. befinden, sind diese unverzüglich zu löschen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge über deren Höhe der Vorstand jeweils für das folgende Jahr in der Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift oder per Überweisung entrichtet.
- (3) Jahresbeiträge sind bis spätestens zum 31.1. des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt ist die Zahlung zum jeweiligen Monatsletzten des Beitrittsmonats fällig. Eine andere Zahlungsweise kann mit dem Vorstand abgestimmt werden.
- (4) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber mit der Beitragseinziehung sowie evt. durch Rücklastschrift entstehende Kosten.

§ 6 Organe des Vereines

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenprüfer und Schriftführer

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus, so werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben die nicht durch die Vereinsatzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter
- Die Ausführung der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(7) Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass der 1. allein Verfügungsberechtigt ist.

(8) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende bei Bedarf einlädt.

(9) Der Vorsitzende ist in der Lage anzuordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Vorgänge im Umlaufverfahren zum Beispiel per Telefonkonferenz, per Email oder im Rahmen einer Online Versammlung erfolgt. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich zusammentreffen.

(Jahreshauptversammlung). Der Termin wird vom Vorstand festgelegt und ist so zu wählen, dass die Bestimmungen des § 15 bezüglich Kassenbericht und Kassenprüfung erfüllt werden können.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

Maßgeblich für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / E-Mail des Mitgliedes.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzendem. Bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem bestimmten Mitglied, das vom Vorstand bestimmt wird. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern aus dieser Satzung nichts anderes hervorgeht, bestimmt der Versammlungsleiter allein über den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung so wie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen (Siehe 6) und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

(6) Art der Abstimmung bei Vorstandswahlen bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Bestimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei der Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt.

(7) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

(8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst.

Ausnahmen:

- Für Satzungsänderungen wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zustimmung aller Mitglieder des Vereins. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33BGB)

-Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(9) Die Mitglieder können bis spätestens 21 Tage vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen. Dieser muss spätestens in der Mitgliederversammlung begründet werden.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist ein Ergebnisprotokoll, Verlaufsprotokoll oder Wortlautprotokoll.

- Das Protokoll enthält immer:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Anzahl der erschienenen Mitglieder über Unterschriftenliste
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Gestellte Anträge
 - Beschlüsse
 - Bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Aufteilung von JA und NEIN Stimmen, Enthaltungen, Stimmen insgesamt)

(11) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit unter Angaben von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Belegprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder einen Belegprüfer der zusammen mit dem Kassenprüfer die Kasse prüft.
- (2) Aufgabe dieser ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung, Finanzverwaltung sowie den Kassen des Vereins.
- (3) Dem Belegprüfer ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung gewährten Vereinsunterlagen zu gewähren.
- (4) Der Belegprüfer erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlung. Der Bericht ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen
- (5) Sollten die oder auch nur einer der gewählten Belegprüfer im Folgejahr nach der Wahl zur Kassenprüfung aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Vorstand oder auch der Vorsitz alleine berechtigt einen oder einen Belegprüfer zu bestimmen.

§ 10 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft bei den (Name des Vereins) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mail Adresse
- Bankverbindung
- Ein- und Austrittsdatum im Verein

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen und Veröffentlichungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Printmedien sowie auf seiner Homepage und in sozialen Medien (insbesondere Facebook). Dadurch übermittelt der Verein Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genanntem Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen, hierzu verpflichtet ist.
Davon abgesehen bedarf eine darüberhinausgehende Datenverwendung der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.
Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (8) Auftragsverarbeitung (Artikel 28 DSGVO)

Der Verein behält sich vor die personenbezogenen Daten zur Ablage, Verwaltung und Verarbeitung durch die Organe des Vereins, auf einem extern gehosteten Server zu speichern.

Der Verein nutzt eine auf Cloud-Technik basierende Vereinssoftware.

Damit der Verein seiner Verantwortung den betroffenen Personen gegenüber auch in diesem Fall gerecht werden kann, sichert er sich mit einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem Software-Anbieter ab, dass dieser ebenfalls die Anforderungen der DSGVO erfüllt.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung der Daten mittels einer Cloud-basierten Vereinssoftware zu.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. 26 des BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins ist von den Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass die noch in der Obhut des Vereins befindlichen Tiere art- und tierschutzgerecht versorgt und untergebracht werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Körperschaft an den deutschen Tierschutzbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von Tierschutzeinrichtungen zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. Die Vereinsmitglieder sind hiervon in der darauffolgenden Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.07.2019 verabschiedet.

Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Anwesende Vorstandsmitglieder

1. Vorsitz Silvia Diel _____

